

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 889
des Abgeordneten Lars Günther (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/2273

Neugestaltung der Ortsdurchfahrt B158 Bad Freienwalde (Oder) (Abriss der Stadtbrücke)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Gemäß der im Jahre 2016 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung beteiligt sich der Bund am Abriss der Brücke in Höhe der Kosten, die für eine Instandsetzung der Brücke erforderlich wären.

Die Bundesstraße 158 wird jetzt durch bzw. über den Ort Bad Freienwalde als Hochstraße geführt. Dies gewährleistet den kontrollierten, stetig zunehmenden Durchgangsverkehr und ermöglicht die barrierefreie Unterquerung insbesondere des innerstädtischen allgemeinen Individualverkehrs und im Besonderen für Kinder, Ältere, Familien und Kurgäste.

1. Ist die finanzielle Förderung des Abrisses der innerstädtischen Überführungsbrücke in Bad Freienwalde (Oder) mit den Zielen der Sicherung und des Ausbaus einer barrierefreien Infrastruktur und den Ansprüchen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu vereinbaren?

zu Frage 1: Bei der Inanspruchnahme der Städtebauförderung ist die Stadt an die Berücksichtigung zuwendungsrechtlich verankerter Politikfelder wie Barrierefreiheit und Antidiskriminierung gebunden. Die Pflicht einer geordneten Planung von Fördervorhaben ist selbstredend.

2. Kommt es bei Wegfall dieser Überführung zu einer eklatanten Verschlechterung der Verkehrssicherheit?

zu Frage 2: Die geänderte Verkehrsanlage ist durch die Stadt Bad Freienwalde unter Beachtung der für die Planung geltenden Richtlinien und Empfehlungen gemäß dem Stand der Technik zu planen. Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor, dass dies nicht beachtet wird.

3. Besteht die Gefahr, dass die Stadt Bad Freienwalde (Oder) durch eine stark befahrene ebenerdige Bundesstraße 158 quasi in zwei Hälften geteilt wird?

zu Frage 3: Die Bundesstraße stellt keine unüberbrückbare Barriere dar. Mit der geplanten Lösung soll ein Straßenraum gestaltet werden, in dem Querbeziehungen und Aufenthaltsqualität verbessert werden. Im Übrigen handelt es sich nur um einen Streckenabschnitt von ca. 500m.

4. Welche weiteren Maßnahmen werden durch den Abriss der Brücke nötig, um das stetig steigende Verkehrsaufkommen flüssig und kontrolliert durch die Stadt zu leiten und eine sichere Querung der Bundesstraße zu ermöglichen?

zu Frage 4: Die detaillierten Planungsinhalte zu den weiteren Maßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplans für diesen Bereich. Die Zuständigkeit liegt damit bei der Stadt Bad Freienwalde.

5. Ist es richtig, dass erst durch das Land der Brückenabriss und die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt als Auflage zum Prädikatserhalt als „Notwendigkeit“ angeführt wurden und ist aus heutiger Sicht der Abriss der Brücke als einzig umsetzbare Maßnahme zum möglichen Erhalt des Kurortprädikats zwingend notwendig?

zu Frage 5: Die Anerkennung einer Gemeinde als „Heilbad“ setzt einen entsprechenden Antrag der Kommune an das Gesundheitsministerium voraus und ist der Ausdruck und das Ergebnis eines kommunalen Willensbildungs- und Selbstverwaltungsprozesses. Die erste Anerkennung von Bad Freienwalde durch das dafür zuständige Gesundheitsministerium erfolgte durch einen Bescheid vom 15.12.2003 mit verschiedenen Auflagen. Eine Auflage betraf auch die B 158, einer Fernverkehrsstraße, die die Stadt als Brückenkonstruktion durchquert, und die den „Rückbau der das Stadtbild störenden Brücke“ zum Ziel hatte. An dieser Auflage wurde im Änderungsbescheid vom 24.05.2016 festgehalten und diese nochmals bekräftigt, so dass die Stadt Bad Freienwalde die in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich liegenden und „alle sonstigen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen oder zu erdulden (hat), damit der Rückbau der Stadtbrücke B 158 nicht aus Gründen verzögert wird, die die Stadt Bad Freienwalde zu vertreten hat.“

Die Landesregierung kann gegenwärtig nicht einschätzen, ob sich „der Abriss der Brücke als einzig umsetzbare Maßnahme zum möglichen Erhalt des Kurortprädikats“ erweist.

6. Es macht den Anschein, dass einige für den Erhalt geforderten Bedingungen des Kurortprädikats vor 17 Jahren unter überholten Annahmen zur Realisierbarkeit eben dieser Maßnahmen auferlegt wurden. Sollte die Brücke, die als anerkannte verkehrstechnisch erprobte Lösung für die Bedürfnisse der Stadt Bad Freienwalde gilt, erhalten bleiben?

zu Frage 6: Die Landesregierung unterstützt ausdrücklich die Bedeutung der kommunalen Entscheidungen. Das gilt auch in diesem Fall. Es besteht aus Sicht der Landesregierung kein Anlass, die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in Frage zu stellen.

7. Wird die Brücke lediglich als „städtebaulicher“ - das heißt optischer Mangel - empfunden?

zu Frage 7: Die städtebauliche Qualität ist ein wichtiger aber nicht der alleinige Maßstab des Handelns.

8. Wird im Zusammenhang mit dem Kurortprädikatserhalt seitens des Landesfachbeirats (MSGIV) und der weiteren zuständigen Behörden wie dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung auf den Abriss der Brücke bestanden?

zu Frage 8: Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Werden die nachfolgenden Anforderungen für Kur- und Erholungsorte Brandenburgisches Kurortegesetz (BbgKOG) für einen Erhalt des Kurortstatus für Bad Freienwalde (Oder) mit der jetzigen Verkehrsführung nicht bereits erfüllt, als da wären

..... „der Erholungswert des Ortes sowie der näheren Umgebung dürfen durch eine Belastung des Bodens oder des Wassers durch Schadstoffe, der Luft durch gas- oder partikelförmige Beimengungen, durch Lärm- und Geruchseinwirkungen sowie durch Erschütterungen nicht beeinträchtigt werden.

..... Der Ort muss sich durch seine Gestaltung sowie durch besondere Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt auszeichnen.

..... öffentliche Anlagen sollen die besonderen Belange von Familien und Kindern, von alten Menschen und von Behinderten angemessen berücksichtigen.“?

zu Frage 9: Aus Sicht der Landesregierung reiht sich der Brückenabriss in ein Bündel an Maßnahmen ein. Insofern leistet der Brückenabriss einen entsprechenden Beitrag, den Anforderungen eines Kur- und Erholungsortes zu entsprechen.

10. Sollte nach dem Brückenabriss eine Ortsumfahrung notwendig werden, ist die Variante durch das Hammerthal oder einer vergleichbaren Umfahrung einhergehend mit der Abholzung einer großen Waldfläche in einem Natur- und Erholungsgebiet (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) derzeit unvermeidbar?
11. Welche Ausweichroute für eine Ortsumfahrung wäre planerisch angedacht bzw. welche Lösungen wären möglich, um das erwähnte Gebiet zu schonen?

zu den Fragen 10 und 11: Die Ortsumgehung ist Teil des Bundesverkehrswegeplanes des Bundes. Es besteht kein direkter Zusammenhang mit dem Abriss der Brücke. Im Rahmen der Linienbestimmung wird eine Vorzugsvariante erarbeitet, bei der die Eingriffe in die Natur möglichst gering ausfallen.

12. Wer übernimmt auf lange Sicht die Verantwortung für diese weitreichenden Entscheidungen über einen solch schwerwiegenden Eingriff in das Verkehrsgeschehen eines Mittelzentrums?

zu Frage 12: Der Bau einer Ortsumgehung wird vom deutschen Bundestag entschieden (Beschluss des Bundesverkehrswegeplanes). Die Umsetzung aller Maßnahmen des Bundesstraßennetzes (im Land Brandenburg) erfolgt durch das Land Brandenburg als Auftragsverwaltung.